



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Sport-Subventionsordnung 2023

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 01. März 2023, Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden

§ 1

Förderungsziel, Förderungsnehmer

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert Vereine mit dem Vereinssitz in der gleichnamigen Marktgemeinde und dem Vereinsziel „Sport“ (Förderungsnehmer).
- (2) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stellt für Sportvereine jährliche Fördermittel bereit, um
 - a) die als Förderungsnehmer in Betracht kommenden Vereine hinsichtlich der Schaffung eines möglichst reichhaltigen Sportangebotes für die Bevölkerung der Marktgemeinde, insbesondere für die Jugend, zu unterstützen;
 - b) die Förderungsnehmer dazu zu animieren, der Bevölkerung durch die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb ihre sportlichen Leistungen zu präsentieren und hierdurch das Interesse am Sport, insbesondere bei der Jugend, zu verstärken;
 - c) hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung und möglichst zum weiteren Ausbau des Sportangebotes in der Marktgemeinde zu leisten.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste

- (1) Die Förderung wird vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes, sofern es sich nicht um Förderungen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters oder eines Referenten handelt.
- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG). Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Antrag des jeweiligen Vereins.
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist für das nächstfolgende Jahr von Amts wegen zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.

- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

§ 3

Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung ist ein schriftlicher Förderantrag unter Verwendung des FORMBLATTES beizubringen, der insbesondere folgende Angaben und Nachweise zu umfassen hat:

a) schriftlicher Nachweis über die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb (mit zumindest einer Mannschaft) und der Liga bzw. Klasse
b) Angaben über die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder, gegliedert nach Erwachsenen und Jugendlichen im Sinne des Begriffs „Nachwuchs“ gem. einschlägiger Verbandsrichtlinien bzw. Jugendliche unter 19 Jahren
c) Anzahl der Mannschaften und der Altersstruktur
d) aktuelle Mitgliederentwicklung (Anzahl der Zugänge und Abgänge)
e) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereines gem. VerG sowie Statuten
f) aktueller Vereinsvorstand
g) Tätigkeiten im zur Förderung beantragten vergangenen Vereinsjahr (sportlicher Erfolg, Anzahl, Zeitpunkt und Art allenfalls durchgeführter über den Sportbetrieb hinausgehender Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten)
h) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages

§ 4

Förderungsarten

Folgende Förderungsarten werden festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Sportvereinsubvention;
- b) jährliche Zuwendung für Nachwuchsarbeit, zusätzlich zur Förderung gemäß lit. a;
- c) Zuwendung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den Kosten des Pacht- oder Mietentgeltes für den Sportbetrieb zusätzlich zur Förderung gemäß lit. a;
- d) Jubiläumszuwendung;
- e) Anerkennungsbeitrag in der Höhe von **€ 100,-**, wenn einzelne Voraussetzungen im Rahmen des schriftlichen Förderantrages nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

§ 5

Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

(1) Die Höhe der **jährlichen allgemeinen Sportvereinsubvention** gemäß § 4 lit. a beträgt für:

FUSSBALLVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit Kampfmannschaft in der 1. oder 2. Klasse	1.000,--
mit Kampfmannschaft in der Unterliga	2.000,--
mit Kampfmannschaft in der Kärntner Liga	3.000,--

TISCHTENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit Kampfmannschaft in der 1. oder 2. Klasse	750,--
mit Kampfmannschaft in der Unterliga oder Landesliga	1.000,--
mit Kampfmannschaft in höheren als den oben genannten Spielklassen	1.250,--

SCHISPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit mindestens 10 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens die Hälfte unter 19 Jahren)	400,--
mit mindestens 15 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens die Hälfte unter 19 Jahren)	600,--
mit mindestens 20 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens der Hälfte unter 19 Jahren)	800,--

EIS- UND ASPHALTSCHÜTZENVEREINE, HOCKEY-VEREINE, VOLLEYBALL- und BEACHVOLLEYBALL-VEREINE, KAMPFSPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	300,--
mit 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	350,--
mit 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	400,--
mit 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	450,--
mit mehr als 50 aktiven Mitgliedern	500,--

TENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
	450,--

ALLE SONSTIGEN SPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
	200,--

(2) Vereinen, die mehrere Sportarten ausüben und/oder mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Ligen teilnehmen, ist der jeweils höchste in Betracht kommende Förderungsbetrag zu gewähren.

(3) Die Höhe der **jährlichen Zuwendung für die Nachwuchsarbeit** gemäß § 4 lit. b beträgt:

FUSSBALLVEREINE	Förderungsbetrag in €
Bare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb des Kärntner Fußballverbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (gemäß aktueller Bestimmungen des ÖFB / KFV des Kärntner Fußballverbandes)	200,--
Bare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb des Kärntner Fußballverbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (gemäß geltender Bestimmungen des ÖFB / KFV) im Rahmen einer gemeindeinternen Spielekooperation, sofern ein Ebenthaler Verein hierfür federführend ist.	100,--
HBA-Förderung auf die Dauer der Voraussetzung, dass nachgewiesene Nachwuchsarbeit für eine oder mehrere am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmende Nachwuchsmannschaften (gemäß geltender Bestimmungen des ÖFB / KFV), insbesondere mit Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bis zum Enden des Nachwuchsalters regelmäßig auf einer in der Gemeinde befindlichen Sportanlage geleistet wird, sofern hierfür ein Ebenthaler Verein federführend ist.	<p>75% des im jeweiligen Haushaltsjahres für den Verein für die Nutzung einer Sportanlage in der Gemeinde angefallenen oder mittelbar zu tragenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasser, Kanal, Müll). Die Ausschüttung erfolgt nach vollständiger Entrichtung der Abgaben aufgrund eines positiv geprüften Förderantrages sowie nach Beibringen eines dem Verein zuzurechnenden Zahlungsnachweises im Nachhinein.</p> <p>Bei im Eigentum der Marktgemeinde stehenden abgabepflichtigen Sportanlagen wird aufgrund eines positiv geprüften Förderantrages dem nutzenden Verein der im jeweiligen Haushaltsjahr angefallene Anteil der Gemeindeabgaben im Ausmaß von 25 % in Rechnung gestellt. Bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind 100 % der Gemeindeabgaben mittelbar durch den Verein zu tragen.</p> <p>Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Vereine zu, so aliquotiert sich die Förderung bzw. Vorschreibung</p>
Sachleistungsbezug	<p>Arbeitsleistungen des Wirtschaftshofes im Verrechnungswert bis zu jährlich € 2.500,-- aufgrund eines schriftlichen Antrages auf die Dauer der Voraussetzung, dass Nachwuchsarbeit für eine oder mehrere am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmende</p>

	<p>Nachwuchsmannschaften (gemäß geltender Bestimmungen des ÖFB / KFV) in analoger Anwendung der Regelungen zur HBA-Förderung regelmäßig erbracht wird. Die tatsächlich erbrachten Leistungen aufgrund der Wirtschaftshofabrechnung sind auszuweisen und gelten als Bestandteil der Sportförderung.</p>
<p>Gerät für die Sportplatzpflege bzw. Zuwendung für den laufenden Betrieb des Gerätes</p>	<p>Alternativ zum Sachleistungsbezug gewährt die Marktgemeinde dem Verein nach Ablauf von mindestens fünf Kalenderjahren seit dem letzten Ankauf aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anschluss von förderungsrelevanten Unterlagen (z.B. Rechnung und mindestens zwei Angebote) eine Förderung in der Höhe von maximal € 10.000,-- für den Ankauf eines für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes. Hierzu ist durch den Gemeindevorstand ein Fördervertrag zu genehmigen.</p> <p>Des Weiteren gewährt die Marktgemeinde aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anschluss von förderungsrelevanten Unterlagen (z.B. Rechnungen aus dem zur Förderung beantragten vergangenen Vereinsjahr) für den laufenden Betrieb des oben angeführten Gerätes eine jährlich Förderung von maximal € 500,--.</p> <p>Im Rahmen des Fördervertrages hat der Verein der Marktgemeinde die Aufrechterhaltung der Nachwuchsarbeit für eine oder mehrere am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmende Nachwuchsmannschaften (gemäß geltender Bestimmungen des ÖFB / KFV) und zur sorgsam Pflege, Wartung und Instandhaltung des Gerätes zuzusichern.</p>

<p>TISCHTENNISVEREINE, TENNISVEREINE, VOLLEYBALL- und BEACHVOLLEYBALLVEREINE, EIS- und ASPHALTSCHÜTZENVEREINE, KAMPFSPORTVEREINE</p>	<p>Förderungsbetrag in €</p>
<p>je am Meisterschaftsbetrieb des jeweiligen Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (unter 19 Jahren)</p>	<p>200,--</p>
<p>Bare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb des jeweiligen Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (unter 19 Jahren) im Rahmen einer gemeindeinternen Spielekooperation</p>	<p>100,--</p>

TENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
HBA-Förderung auf die Dauer der Voraussetzung, dass der Tennisverein am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnimmt sowie nachweislich Nachwuchsarbeit leistet	<p>75% des im jeweiligen Haushaltsjahres für den Verein für die Nutzung einer Sportanlage in der Gemeinde angefallenen oder mittelbar zu tragenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasser, Kanal, Müll). Die Ausschüttung erfolgt nach vollständiger Entrichtung der Abgaben aufgrund eines positiv geprüften Förderantrages sowie nach Beibringen eines dem Verein zuzurechnenden Zahlungsnachweises im Nachhinein.</p> <p>Bei im Eigentum der Marktgemeinde stehenden abgabepflichtigen Sportanlagen wird aufgrund eines positiv geprüften Förderantrages dem nutzenden Verein der im jeweiligen Haushaltsjahr angefallene Anteil der Gemeindeabgaben im Ausmaß von 25 % in Rechnung gestellt. Bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind 100 % der Gemeindeabgaben mittelbar durch den Verein zu tragen.</p> <p>Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Vereine zu, so aliquotiert sich die Förderung bzw. Vorschreibung.</p>

- (4) Die Höhe der jährlichen Zuwendung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den **Kosten des Pacht- oder Mietentgeltes für den Sportbetrieb** mangels bereitstehender kommunaler Einrichtungen (gegen Vorlage des Nachweises für die Platz- bzw. Anlagenmiete) gemäß **§ 4 lit. c**, sofern ein Vertragsverhältnis mit festgelegtem Pacht- oder Mietzinses bereits vor dem 1. Jänner 2012 bestanden hat, beträgt für:

TISCHTENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
unter der Voraussetzung einer Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb für die Miete eines geeigneten Saales oder einer Halle für den Spiel – und Trainingsbetrieb (maximal)	920,--

HOCKEYVEREINE	Förderungsbetrag in €
unter der Voraussetzung einer Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb für die Miete einer geeigneten Halle oder eines Platzes (maximal)	750,--

- (5) Die **Jubiläumszuwendung** gemäß § 4 lit. d beträgt, sofern diese Zuwendung im Rahmen des Antrages gem. § 3 mitbeantragt wurde:

für jedes 10-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Sportvereinsubvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. e
für jedes 25-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Sportvereinsubvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. e

§ 6

Fristen, Auszahlung, Rückforderung

- (1) Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung des § 3 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Sport-Subventionsordnung darstellt.
- (2) Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr einzubringen.
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist einmal für das Förderjahr einzubringen.
- (4) Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderungsforderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- (5) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend ab 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ mit der Maßgabe außer Kraft, dass Förderanträge für das Jahr 2023 nach dieser Subventionsordnung im selben Jahr eingebracht werden können. Eine weitere Antragstellung nach dieser Subventionsordnung für das Jahr 2023 ist im Folgejahr nicht mehr möglich.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Orasch e. h.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja

ANHANG über zu fördernde Vereine (Stand 01.01.2023)

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit Vereinsziel „Sport“ mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der jeweils geltenden Fassung

Vereinsname	Sportart	Hinweis auf Gründungsjahr
SC Ebental	Fußball	1953
ASKÖ mexlog Gurnitz	Fußball	1958
TTC Felsberger Gurnitz	Tischtennis	1980
Tennis ASKÖ Gurnitz	Tennis	1990
Eisschützenverein Ebenthal	Eisstocksport	1959
ER ASKÖ Gurnitz KBW	Eisstocksport	1985
Eisschützenrunde Herz Buam	Eisstocksport	1997
Sportfischerrunde Stichling Ebenthal	Eisstocksport und Fischen	1994
Fischerrunde Rottenstein	Fischen	1999
Fischerfreunde Schanga	Fischen	2009
Hockeyklub Flying Wheels Ebenthal	Landhockey	1997
Karate- und Kickboxklub Ebenthal	Karate und Kickboxen	1998
Kärntner Gleitschirmfliegerclub Radsberg	Paragleiten	1988
ASKÖ Orientierungslauf Club Ebenthal in Kärnten	Orientierungslauf	2011
Sportverein (SV) Rottenstein	sonst. Sport- und Freizeitgestaltung	1988
GSO Motorsport Club	Motorsport	2013
Wörthersee Racer – Kart Sport	Motorsport	2019

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e. h.

Ebenthal, am 01.03.2023



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ANTRAG AUF ABBERUFUNG DER FÖRDERUNG

gem. Sport-Subventionsordnung des Gemeinderates in der jeweils geltenden Fassung

Anmerkung: Die jeweilige Förderung wird von Amts wegen aufgrund der vorliegenden Daten ermittelt

Verein	Name
Förderjahr	Text
Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb und der Liga bzw. Klasse:	Meisterschaft
Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder:	Erwachsene: Anzahl Jugendliche: Anzahl (Nachwuchs gem. Richtlinien)
Anzahl der Mannschaften und der Altersstruktur:	Mannschaften: Anzahl Altersstruktur: Anzahl
Aktuelle Mitgliederentwicklung	Zugänge: Anzahl Abgänge: Anzahl
Letzte Jahreshauptversammlung gem. VerG sowie Statuten:	Datum
Aktueller Vereinsvorstand:	Name Name Name Name Name Name Name
Kurzer Tätigkeitsbericht im vergangenen Vereinsjahr (Anzahl, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Veranstaltungen, öffentliche Auftritte und sonstige Aktivitäten):	Text

Antrag auf Jubiläumszuwendung (nur ankreuzen, wenn eine der Voraussetzungen zutrifft)

Die Jubiläumszuwendung gilt für jedes 10- bzw. 25-jährige Bestandsjubiläum.

für ein aktuelles 10-jähriges
Bestandsjubiläum des Vereins

für ein aktuelles 25-jähriges
Bestandsjubiläum des Vereins

HBA - Förderung wird beantragt (Zahlungsnachweis und schriftliche Bestätigung am Meisterschaftsbetrieb gem. Förderrichtlinie ist beigeschlossen)

Die Förderung soll auf mein unten angeführtes Konto angewiesen werden:

IBAN

IBAN

BIC

BIC

Kontoinhaberin/Kontoinhaber Kontoinhaber

Anmerkung:

**) Mit der Unterschriftsleistung wird bestätigt, dass die oben angeführten Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Sport-Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der geltenden Fassung vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis genommen wird.*

Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

****) Mit der Unterschriftsleistung willige ich ein, dass die im Rahmen dieses Formulars genannten personenbezogenen Daten für die beim Punkt „ANTRAG...“ genannten Zwecke durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verarbeitet werden. Dies erfolgt auch in digitaler Form über die Datensicherung, welche*

derzeit durch die Fa. NEUHOLD bewerkstelligt wird. Die Einwilligung kann ich schriftlich per Post an die Adresse „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal“ jederzeit widerrufen, sofern die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu der sie unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ebenthal, am Datum _____

Unterschrift *))** _____